

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 440/08 B

L 3 R 507/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 R 3111/06 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 29.8.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden.
- 5 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen § 109 SGG rügt, ist die Beschwerde daher unzulässig. Der in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG normierte Ausschluss gilt uneingeschränkt und damit auch für den vom Kläger behaupteten Fall einer verfahrensfehlerhaften Übergehung eines nach § 109 SGG gestellten Antrags (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 34*).
- 6 Im Zusammenhang mit der Nichteinholung eines Gutachtens nach § 109 SGG macht der Kläger ferner einen Verstoß gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens geltend (*vgl hierzu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, vor § 160 RdNr 1b mwN*). Diese Verfahrensrüge ist ebenfalls nicht zulässig.
- 7 Letztlich rügt der Kläger insoweit nämlich wiederum einen Verstoß gegen § 109 SGG. Denn der behauptete Fehler des LSG würde darin bestehen, dass es ohne Beweiserhebung nach § 109 SGG entschieden habe. Da eine Nichtzulassungsbeschwerde auf die Verletzung dieser Norm indes nicht gestützt werden kann, vermag eine andere, auf denselben Sachverhalt gestützte Verfahrensrüge ebenso wenig erfolgreich zu sein. Andernfalls würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG umgangen.



- 8 Falls sich der Kläger möglicherweise des Weiteren im Zusammenhang mit der Nichteinholung des Gutachtens nach § 109 SGG auf eine Verletzung des § 153 Abs 4 Satz 2 SGG stützen möchte, ist dies aus denselben Gründen nicht zulässig.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)